

Satzung
der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim über das gemeindliche Vorkaufsrecht
gem. § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Grundstücke Hauptstraße
204, 206, 208, 210, 212, 216, 218, 220, 226, 230, 230a, 232, 234, 236 und 238
sowie für die Flurstücke
1383, 1384/2, 1390, 1530/4, 1530/5, 1533, 1534, 2406/1, 2408, und 2409
gemäß der zeichnerischen Abgrenzung im Lageplan
im Ortsteil Dannstadt

vom 13. Dezember 2018

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Flächen im Ortsteil Dannstadt.

§ 2

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim das Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 13. Dezember 2018

in Vertretung

gez. Manuela Winkelmann
Ortsbeigeordnete

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 215 Baugesetzbuch (BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 13. Dezember 2018

in Vertretung

gez. Manuela Winkelmann
Ortsbeigeordnete